



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0045/2022		Datum: 21.01.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement	Az.: 65.10.10/WE	
Betreff:			
Zustimmung zur Bewilligung von erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen			
Gremienweg:			
03.02.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- stimmt im Investitionshaushalt 2022 der Bewilligung von erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 4.421.200 € bei den folgenden neu einzurichtenden Projekten für den Einbau von raumluftechnischen Anlagen zu:
 1. Z501065 „RLT Kita Pustebblume Neuendorf“ (530.700 €),
 2. Z501066 „RLT Kita Eulendorst Metternich“ (524.000 €),
 3. Z401125 „RLT GS Schenkendorf“ (1.154.300 €),
 4. Z401126 „RLT GS Balthasar-Neumann Pfaffendorfer Höhe“ (735.800 €),
 5. Z401127 „RLT GS Neukarthause“ (838.900 €),
 6. Z401128 „RLT GS Regenbogen Lützel“ (637.500 €),
- beschließt die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 4.421.200 € durch nicht benötigte Auszahlungen bei anderen investiven Maßnahmen des Baudezernates.

Begründung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat zum 03. Juni 2021 im Rahmen der Pandemiebekämpfung die „Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre Raumluftechnische Anlagen“ (RLT) veröffentlicht. Hiermit wird erstmalig der Neueinbau von stationären RLT-Anlagen für Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gefördert.

Die Antragsstellung musste bis zum 31.12.2021 erfolgen. Die Anlagen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheides betriebsbereit eingerichtet sein und der Schlussverwendungsnachweis ist spätestens nach 15 Monaten zu erstellen.

Die Fördersumme beträgt 80% der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 500.000 € pro Standort.

Auf Grund der kurzen Fristen zu Antragstellung und Umsetzung wurden im ersten Schritt in Abstimmung mit den Bedarfsträgern (Kultur- und Schulverwaltungsamt, Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) die v.g. sechs Liegenschaften identifiziert und einer fachtechnischen Prüfung

unterzogen. Für die Erstellung der Entwurfsplanungen und Kostenschätzungen wurden aus Kapazitätsgründen externe Ingenieurbüros in Anspruch genommen. Die Planungsaufträge wurden im September 2021 erteilt.

Erst nach Vorlage der vorbeschriebenen Unterlagen war es möglich, die Kosten valide zu benennen sowie abzuschätzen, ob die Maßnahmen grundsätzlich innerhalb der kurzen Umsetzungsfrist (12 Monate nach Erlass des Zuwendungsbescheides) abgeschlossen werden können. Diese Unterlagen wurden Mitte Dezember, kurz vor Ablauf der Antragsfrist, vorgelegt. Die Anträge wurden dann umgehend und kurzfristig am 16.12.2021 gestellt. Entgegen der bisherigen Erfahrungen bei sonstigen Förderprojekten wurden die Zuwendungen innerhalb einer Woche nach Antragsstellung bewilligt. Die Gesamtkosten wurden dabei als förderfähige Ausgaben anerkannt.

Die Gesamtkosten und die korrespondierenden Zuwendungen verteilen sich auf die verschiedenen Liegenschaften wie folgt:

Nr.	Liegenschaft	Gesamtkosten	Zuwendungen
1	KiTa Pustebume, Neuendorf	530.700 €	424.400 €
2	KiTa Eulenhorst, Metternich	524.000 €	419.100 €
3	GS Schenkendorf	1.154.300 €	500.000 €
4	GS Balthasar-Neumann, Pfaffendorfer Höhe	735.800 €	500.000 €
5	GS Neukarthause	838.900 €	500.000 €
6	GS Regenbogen, Lützel	637.500 €	500.000 €
		4.421.200 €	2.843.500 €

Um sicher zu stellen, dass die Maßnahmen alle innerhalb des vorgegebenen engen Zeitraums umgesetzt werden können, sind im Haushaltsplan 2022 außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 4.421.200 € erforderlich, damit die Aufträge unverzüglich vergeben werden und die Zahlungen erfolgen können. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei anderen investiven Maßnahmen des Baudezernates, die haushaltstechnische Korrektur erfolgt im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 2022. Die Zuwendungen werden nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises im Haushaltsjahr 2023 erwartet.

Die Unabweisbarkeit ist durch die Corona-Pandemie gegeben, da ein zunehmender Druck der Eltern- und Lehrerschaft auf die Bedarfsträger ausgeübt wird, geeignete Maßnahmen zu Abwendung der Gefahren der Gesundheit zu ergreifen. Der Einsatz von adäquat ausgestatteten RLT-Anlagen kann daher grundsätzlich zur Reduzierung der Virenbelastung beitragen und den Betrieb der Einrichtungen sicherstellen.

Die Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit der Maßnahmen ergibt sich aus den oben dargestellten Gründen. Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 GemO liegen vor.

Anlage/n:

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch den Einsatz einer raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage), welche als Zu- und Abluftanlage konzipiert ist, ist es möglich Heizenergie zu sparen. Im Gegensatz zur manuellen Fensterlüftung wird bei der automatisierten Belüftung die (kalte) Frischluft mittels sog. Wärmerückgewinnung (Wärmetauscher) mit der zwar "verbrauchten" aber noch warmen Abluft vorgewärmt werden. Dadurch wird ein Großteil der Wärmeenergie beim Lüften wieder in die Räume geführt und muss nicht wieder über die Heizungsanlage erzeugt werden. Dadurch wird Energie gespart und es werden Treibhausgasemissionen verringert.